

Die geheime Kammer der Stadt Freiburg im 18. Jahrhundert : Annäherung an ein politisches Gremium

Autor(en): **Binz-Wohlhauser, Rita**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **88 (2011)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE GEHEIME KAMMER DER STADT FREIBURG IM 18. JAHRHUNDERT

Annäherung an ein politisches Gremium

RITA BINZ-WOHLHAUSER

Die Geheime Kammer der Freiburger Stadtrepublik wurde für den Zeitraum des ausgehenden Ancien Régime bislang nur grob erforscht und in der Sekundärliteratur hauptsächlich anhand formaler Kriterien beschrieben; über ihre internen Abläufe und Mechanismen bleiben jedoch viele Fragen offen. Der vorliegende Artikel befasst sich mit einigen Fragen, die parallel zu den Recherchen im Hinblick auf eine Dissertation aufgekommen sind und durch das Studium diverser Quellen¹ beantwortet wurden: Welche regimentsfähigen Familien dominierten die Geheime Kammer im 18. Jahrhundert? Durch welche Wahlverfahren wurde ein Zugang überhaupt ermöglicht? Erwies sich der Einsitz prinzipiell als begehrt, und wie stand es konkret um die damit verbundenen finanziellen Privilegien?

Abkürzungen: AF= Annales fribourgeoises; BBB= Bürgerbibliothek Bern; FG= Freiburger Geschichtsblätter; HLS= Historisches Lexikon der Schweiz; KUBF= Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg; StAF= Staatsarchiv Freiburg; ZSG= Zeitschrift für schweizerische Geschichte.

¹Folgende Quellen des StAF liefern Informationen zur Tätigkeit der Geheimen Kammer im Verlauf des 18. Jahrhunderts: *Ordnungen der Geheimen Kammer ab 1675*, Sign. Leg. et Var. 59; *Projektbuch der Geheimen Kammer*, Sign. Leg. et Var. 58; *Troubles de 1781*, Nr. 309 (Abhandlung des Secret Tobie Gerffer, 18. Jh., nicht genauer datiert); *Stadtsachen C*, Nr. 732a; *Cammermanual* (1732–1797), Sign. Leg. et Var. 60; *Manual des Heimlichen Sonntags* (1740–1774), Sign. Leg. et Var. 61; *Manual des Heimlichen Sonntags* (1775–1797), Sign. Leg. et Var. 66.

Zusätzliche Facetten dieses Gremiums, wie etwa die Skizzierung seiner verwandtschaftlichen Netzwerke, der dadurch entstandenen Absprachen und Händel, oder seine Tätigkeit als Institution sozialer Kontrolle werden hier nicht erörtert, da sie Bestandteile der erwähnten Dissertation sein werden.

Einführung

Die Freiburger Stadtrepublik des Ancien Régime kannte verschiedene politische Gremien: Neben dem Grossen Rat (Rat der Zweihundert oder CC), dem Sechziger (LX) und dem Kleinen Rat existierte die Geheime Kammer (frz. la chambre secrète), die man damals teilweise auch «Heimlichen Kammer» nannte. Sie wies in Zusammensetzung und Funktion sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede zu Gremien auf, die man in anderen eidgenössischen Ständen mehrheitlich als «Geheime Räte» bezeichnete – im Gegensatz zu Bern blieben in Freiburg beispielsweise Schultheiss, Seckelmeister und weitere Kleinräte davon ausgeschlossen². Die Geheime Kammer darf ebenfalls nicht verwechselt werden mit dem zeitgleich existierenden Freiburger Kriegsrat, der sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch Geheimer Rat (frz. Conseil secret et de la guerre) nannte und dessen bedeutende Rolle vor über 30 Jahren bereits Marius Michaud beschrieben hat³. Auch dieser konstituierte sich anders und war – über das gesamte Jahrhundert hinweg betrachtet – keine permanente Institution wie die hier im Fokus stehende Geheime Kammer. Dennoch wurden und werden auch in jüngster Zeit wohl aufgrund der ähnlichen Nomenklatur bei-

² Dazu Fabian EKKEHART, *Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen*, Köln/Wien 1974. Für Bern vgl. Barbara BRAUN-BUCHER, *Im Zentrum der Macht: Schultheiss, Rät und Burger*, in: André HOLENSTEIN u. a. (Hg.), *Berns mächtige Zeit*, Bern 2006, S. 30–38.

³ Marius MICHAUD, *La Contre-Révolution dans le Canton de Fribourg (1789–1815)*, Freiburg 1978, bes. S. 85–100.

de Gremien immer wieder miteinander verwechselt. Dies, obwohl auf jene und andere Missverständnisse von Seiten der Sekundärliteratur vor fast vierzig Jahren bereits Peter Rück aufmerksam gemacht hat⁴. Die institutionelle Geschichte des Freiburger Ancien Régime weist also noch Lücken auf.

Was lässt sich einleitend zur Geheimen Kammer aus der Sekundärliteratur⁵ und vereinzelt Quellen sagen? Schlenderte man im 18. Jahrhundert durch Freiburgs Gassen, erkannte man ihre Vertreter – Heimliche oder Secrets genannt – an ihrem äusseren Erscheinungsbild: Die übliche schwarze Amtstracht tragend, unterschieden sie sich von anderen Ratsherren durch eine üppige weisse Halskrause und einen runden schwarzen Hut⁶. Der damalige Zeitgenosse und langjährige Freiburger Schultheiss Baron François-Joseph-Nicolas d’Alt (1689–1770) skizzierte das politische Gremi-

⁴Zum Kriegsrat und dessen Zusammensetzung vgl. Peter RÜCK, *Heimliche Kammer und heimlicher Rat in Freiburg vor 1798*, in: FG 58 (1972/73), S. 54–67. Rück deckte beispielsweise auf, wie Josef Zollet in seinem oft zitierten Werk den Kriegsrat und die Geheime Kammer irrtümlicherweise zusammenfügte, statt sie zu trennen. Vgl. Josef ZOLLET, *Die Entwicklung des Patriziats in Freiburg i. Ue.*, Freiburg 1926.

⁵Die Geheime Kammer wird kurz beschrieben in: François Nicolas Constantin BLANC, *Histoire et description du Canton de Fribourg*, 1786, KUBF, L 394; Jean BERCHTOLD, *Histoire du canton de Fribourg*, Bd. 3, Freiburg 1852, S. 215; Henri DE SCHALLER, *Institutions politiques de la ville et république de Fribourg sous l’ancien régime*, in: *Revue de la Suisse catholique* 18 (1887), S. 562–574; Gaston CASTELLA, *Histoire du Canton de Fribourg*, Freiburg 1922, S. 332f.; Marcel de WECK, *Fribourg au XVIII^e siècle et la tentative révolutionnaire de Pierre-Nicolas Chenaux*, in: ZSG 10 (1930), S. 22–51; Georges ANDREY, *Freiburg in der Schweiz und in der Welt*, in: *Geschichte des Kantons Freiburg*, Bd. 1, Freiburg 1981, S. 522–553, bes. S. 524f.; Jean-Pierre DORAND, *La Ville de Fribourg*, Freiburg 2006. Detaillierter sind Peter RÜCK (wie Anm. 4) sowie Charles-Aloyse FONTAINE, *Notice sur la nature et l’organisation civile de la bourgeoisie de Fribourg*, publiziert von Pierre de Zurich, in: AF 8 (1920), S. 145–155, 224–240, 255–288.

⁶Eine Illustration der formellen Amtstracht von Vennern und Heimlichen im Ancien Régime findet sich in den *Etrennes Fribourgeoises* von 1809. Dank gebührt Hubert Foerster für den Hinweis.

um in seinen bekannten *Hors d'oeuvres* an diversen Stellen: «Cette chambre est tres respectables par le grand nombre d'honestes gens, qui la composent; elle est en mesme tems necessair pour la conser-
vation de la police, qui est proprement son fait. C'est une cham-
bre de tranquillité, de Repos, et d'un rapport considerable par les
presentations frequentes, et par la liberte qu'elle a de pouvoir jouir
de doubles emplois: en un mot, c'est le Rognon de l'Etat.» Ebenso
war d'Alt der Meinung: «Les Secret font le corps le plus paresseux
de l'Etat, ils n'ont que quatre Séances d'office par ans.»⁷

Verschiedene, sich mit der Freiburger Verfassungsgeschichte aus-
einandersetzende Autoren waren der Ansicht, dass die Weichen-
stellung für die Schaffung dieses Gremiums bereits in der zweiten
Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgte⁸. Beschrieben wird ihre ur-
sprüngliche Form im Vennerbrief von 1404, dessen Bestimmungen
Kathrin Utz Trep vor wenigen Jahren ausführlich kommentierte⁹:
Im Rahmen der alljährlichen Ämterbesetzung sollten den Freibur-
ger Vennern Gehilfen zur Verfügung stehen, um einerseits in den
Stadtquartieren die Wahlmänner zu rekrutieren und andererseits
am Wahltag den Zugang zur Franziskanerkirche zu überwachen,
in der die eigentliche Wahlversammlung stattfand. Aus diesen Ge-
hilfen entwickelte sich im Lauf der Zeit die Geheime Kammer, die
im 17. Jahrhundert beträchtlich an Macht und Prestige gewann
und sich im hier betrachteten Jahrhundert aus 28 Personen zu-
sammensetzte: die vier Venner und je sechs ausgewählte Sechziger
(LX) pro Stadtpanner¹⁰. Das Gremium rekrutierte seine Mitglieder

⁷ François-Joseph-Nicolas D'ALT, *Hors d'œuvres*, KUBF, Soc. économique D 1454, Bd. 4, S. 77f.; Bd. 6, S. 236.

⁸ Dazu Charles HOLDER, *L'Histoire du droit fribourgeois*, Freiburg 1901, hier S. 28f.; Jean CASTELLA, *L'organisation des pouvoirs politiques dans les constitutions du canton de Fribourg*, Freiburg 1953, hier S.11–24.

⁹ Kathrin UTZ TREMP, *600 Jahre Vennerbrief*, in: FG 82 (2005), S. 39–82.

¹⁰ Der alte Begriff *Stadtpanner* bezieht sich auf die Stadtquartiere und ihre dazugehörigen Territorien in der Alten Landschaft. Vgl. Peter BOSCHUNG, *Die Alte Landschaft Freiburg*, in: Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks 52 (1982/83), S. 253–294; sowie Ernst TREMP, Art. *Alte Landschaft*, in: HLS, Internetversion. 10.5.2011.

durch Kooptation, und da es sich um Räte des LX handelte, war der Zugang formell erst ab 30 Jahren möglich¹¹. Zudem war den Heimlichen – gleich wie den Vennern oder dem Grossweibel – das Tragen eines ausländischen Adelstitels untersagt¹². Dazu zählten auch Rittertitel; so wies man beispielsweise den 1736 in die Geheime Kammer gewählten Tobias Gottrau de Granges (1691–1748) an, vorgängig diesen Titel abzulegen, den er vom Herzog von Maine erhalten hatte¹³.

Die Privilegien der Geheimen Kammer, die im Zitat des Baron d'Alt teilweise schon angedeutet wurden, sind rasch aufgelistet: Die Heimlichen besaßen ein Vorschlagsrecht für Gesetze und Reformen, die sie als entsprechende Projektanträge dem Kleinen Rat unterbreiteten¹⁴. Weiter kontrollierten sie die Freiburger Räte und beschränkten ihre Verweise nicht nur auf deren Amtsführung, sondern weiteten sie auf die Lebensgestaltung der Ratsherren aus. Auch bildeten sie innerhalb der Stadtrepublik eine Schaltstelle der Freiburger Personal- und Verflechtungspolitik, indem sie in ihren Sitzungen darüber entschieden – natürlich unter Ausschluss verwandter Mitglieder und mit dem üblichen Verschwiegenheitsgebot –, welche Kandidaten für die Aufnahme in den Grossen Rat, den Sechziger oder den Kleinen Rat als tüchtig oder unfähig angesehen wurden respektive wem sie entsprechende Nominationen gestatteten oder verwehrten¹⁵. Über derartige Vorselektionen bestimmten die Secrets die Zugangschancen zu etlichen politischen Gremien zwar mit, doch war für den erfolgreichen Abschluss einer Kandidatur in den meisten Fällen das jeweilige Wahlverfahren ausschlaggebend. Hingegen liess sich – wie auch in anderen Städten

¹¹ Zum Eintritt in den Sechziger vgl. Hubert FOERSTER, *Das Ende des Ancien Régime*, in: Raoul BLANCHARD/Hubert FOERSTER (Hg.), Freiburg 1798. Eine Kulturrevolution?, Freiburg 1998, S. 13–19.

¹² DE SCHALLER (wie Anm. 5), S. 566.

¹³ StAF, *Cammermanual* (wie Anm. 1), f. 11.

¹⁴ CASTELLA (wie Anm. 5), S. 332.

¹⁵ StAF, *Ordnung der Geheimen Kammer* (wie Anm.1).

der Alten Eidgenossenschaft üblich – aus dem unmittelbaren Nominierungsrecht für die Neuzugänge des Grossen Rats finanzielles Kapital schlagen: Potenzielle Kandidaten honorierten den sie vorschlagenden Heimlichen oder Venner mit einem nicht unwesentlichen Geldbetrag¹⁶.

Derartige Machtbefugnisse und Vorrechte waren nicht unumstritten: Gerade die Zugangsbeschränkung für adelige Personen bot immer wieder Anlass zu Konflikten, und entsprechende Kritiker wurden im Verlauf des Heimlichen Sonntags¹⁷ entweder durch die Geheime Kammer öffentlich getadelt – dem damaligen Ausdruck entsprechend «gepittelt» – oder neu geadelte Mitglieder wieder aus dem Gremium entlassen¹⁸. In einem Rechtfertigungsschreiben führte ein damaliges Mitglied den Ursprung dieser Praxis auf verschiedene Verfassungen des späten 14. Jahrhunderts zurück: Für den Heimlichen Simon Tobie Gerffer (†1774), den ein Zeitgenosse als Menschen qualifizierte «qui a toute les archives en tête»¹⁹, schien es selbstredend zu sein, dass diese keine Adligen sein konnten: «[...] et il est évident qu'il ne pouvoit pas tomber sur la Noblesse par ce qu'elle ne se seroit jamais abaissée à vouloir être aux ordres des Bannerets Gens du Commun»²⁰. Die hier von Gerffer erwähnte Zugehörigkeit der Venner zum Stand der gemeinen Leute war zwar nicht ausdrücklicher Bestandteil des schon erwähnten

¹⁶ Zur Entwicklung und Einschränkung des sogenannten Praktizierens in der Stadtrepublik Freiburg vgl. Hubert FOERSTER, *Freiburgs Pengelbrüder und die heimliche Wahl*, in: FG 79 (2002), S. 71–106. Im Kontext der Alten Eidgenossenschaft vgl. Valentin GROEBNER, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späteren Mittelalter und am Beginn der Neuzeit*, Konstanz 2000, bes. S. 251–265.

¹⁷ «Heimlichen Sonntag» nannte man den Sonntag vor dem eigentlichen Wahltag im Juni (Tag des hl. Johannes des Täufers, 24. Juni). Dazu UTZ TREMP (wie Anm. 9).

¹⁸ Derartige Beispiele werden in der Dissertation der Autorin beschrieben.

¹⁹ KUBF, *Fonds Pierre de Castella*, Brief des Gottrau l'ainé an Tobie de Castella de Delley vom 5.3.1773.

²⁰ StAF, *Troubles de 1781*, Nr. 309 (wie Anm. 1).

Vennerbriefs, entsprach aber möglicherweise einer damaligen Interpretation²¹. Im Jahr 1553 hatte eine neue Verfassung angeordnet, das Venneramt fortan aus Mitgliedern des Kleinen Rats zu besetzen, womit sich den Adeligen das Zugangstor öffnete. Diese Praxis geriet aber schon im darauf folgenden Jahrzehnt unter Beschuss, denn von Seiten der CC, LX und der Geheimen Kammer wurde Widerstand geleistet, und so kehrte man zur Regelung von 1404 zurück²². Ein weiterer Zeitgenosse Gerffers meinte, Grund für den erneuten Wechsel sei «une conduite mauvaise» der Amtsinhaber gewesen²³.

Besatzung der Geheimen Kammer im 18. Jahrhundert

Von den 67 regimentsfähigen Familien des 18. Jahrhunderts waren 41 in der Geheimen Kammer vertreten²⁴. Wie sich ihre 145 Mitglieder verteilten, zeigt Tabelle 1 auf der folgenden Seite.

Da eine reine Betrachtung quantitativer Aspekte die Gefahr von Fehlinterpretationen in sich trägt, drängt sich eine qualitative Deutung im Sinne der zeitlichen Kontinuität auf. Natürlich kann und soll eine derartige Einschätzung hier nicht an sämtlichen Geschlechtern, sondern nur anhand exemplarischer Beispiele durchgeführt werden. Unter Einbezug des Faktors Zeit relativiert sich beispielsweise die auf den ersten Blick hohe Beteiligung des Geschlechts

²¹ Vgl. die Transkription des Vennerbriefs in UTZ TREMP (wie Anm. 9). Ich danke Kathrin Utz Tresp für den ausdrücklichen Hinweis.

²² FONTAINE (wie Anm. 5), hier S. 270f.

²³ BLANC (wie Anm. 5), hier S. 50.

²⁴ Die regimentsfähigen Familien des 18. Jh. wurden schon in einem früheren Artikel der Autorin dokumentiert. Vgl. Rita BINZ-WOHLHAUSER, *Die Stadtfreiburger Elite des 18. Jahrhunderts*, in: FG 86 (2009), S. 221–240. Die obige Zusammensetzung der Geheimen Kammer erschloss sich aus StAF, *Besatzungsbücher* Nrn. 15 und 17, sowie StAF, *Register Extraits des Besatzungen*, zusammengestellt von Alfred d'Amman.

Tabelle 1: Besetzung der Geheimen Kammer im 18. Jahrhundert

Anzahl	Name des Geschlechts und Anzahl Sitze
≥ 10	Gottrau (18), Vonderweid (12), Montenach (10)
≥ 5	Techtermann (7), Amman (6), Buman (6), Castella (6), Müller (6), Chollet/Zollet (5), Gady (5), Raemy (5), Reynold (5)
≥ 3	Brünisholz (4), Fégely (4), Weck (4), Wild (4), Lenzburger (3), Odet (3)
je 2	Boccard, Bourgknecht, Maillard, Posshart, Python, Ratzé, Reyff, Schrötter, Uffleger
je 1	Alt, Appenthel, Gerffer, Hermann, Kämmerling, Kuenlin, Perret, Progin, Rossier, Saler, Schueller, Thumbé, Werly, Zurthannen

Montenach: Mehrheitlich zu Beginn und Ende des Jahrhunderts vertreten, stellte es im Zeitraum von 1730–1796 nur wenige Mitglieder. Im Vergleich dazu positioniert sich etwa das Geschlecht Wild vorteilhafter, da es mit nur vier Vertretern einen längeren und vor allem kontinuierlicheren Einsitz vorweisen konnte²⁵. Auch schafften Vertreter kleinerer Geschlechter wie der schon erwähnte Simon Tobie Gerffer, Rudolf Hermann (1704–1773), Franz Niklaus Alois Kuenlin (1726–1795), Franz Rudolf Posshart (†1733) und Ferdinand Saler (1675–1742) den Einzug, obwohl auch deren Mitgliedschaft von unterschiedlicher Dauer war²⁶. Unbestritten blieb hingegen die quantitative wie auch zeitliche Dominanz durch

²⁵ Die Montenachs waren mit 10 Personen rund 49 Jahre in der Geheimen Kammer repräsentiert, die Wild mit 4 Personen rund 64 Jahre. Das Geschlecht Montenach kompensierte seine geringe Vertretung in den Jahren 1730–1796 dafür mit einem guten Einsitz im Kleinen Rat sowie zweimaliger Wahl zum Freiburger Schultheissen.

²⁶ Die Ratsherren Kuenlin und Gerffer sassen 25 bzw. 20 Jahre in der Geheimen Kammer; Possart insgesamt 14 und Ferdinand Saler nur 6 Jahre. Sie alle verstarben im Amt.

den umfangreichen Verband Gottrau, dem eine gute Integration sämtlicher Nebenzweige gelang.

Oben stehende Tabelle weist zudem darauf hin, dass einige Familien gewillt waren, zugunsten eines Einzugs auf den adeligen Titel zu verzichten, so etwa Zweige der de Boccard und de Fégely. Baron d'Alt wiederum kommentierte solche Kompromisse mit den Worten, damit würden diese Titel deren «appetit pecuniaire» geopfert²⁷. Die Vertreter der Geschlechter d'Alt, Lenzburger und Castella, die erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts einen ausländischen Adelsrang erhielten, waren zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch titellos. Erst die 1782 durchgeführte Selbsttitulierung der ratsfähigen Geschlechter – alle erhielten das Adelsprädikat «de» – ermöglichte im Gegenzug den vormaligen Adeligen eine Integration. Bis Ende des Jahrhunderts wurden aber nur Mitglieder der de Maillard, de Reyff und der adeligen Seitenlinie de Reynold neu in die Geheime Kammer aufgenommen. Vergeblich sucht man nach den d'Affry oder de Diesbach, die sich aufgrund ihres adeligen Selbstverständnisses anderweitig orientierten.

An dieser Stelle sei auf eine weitere Eigenheit hingewiesen, die schon Baron d'Alt in seinem einführenden Zitat erwähnt: Die Mitgliedschaft in der Geheimen Kammer schloss eine gleichzeitige Annahme weiterer Ämter nicht aus. François-Pierre-Nicolas Gottrau de Léchelles (1705–1770) sass beispielsweise von 1745 bis 1770 als Heimlicher im Amt und war zwischen 1742 und 1752 auch Freiburger Kanzler. Simon Tobie Gerffer besetzte im Verlauf seiner 20-jährigen Amtszeit zusätzlich diverse Kammermandate und war über zehn Jahre lang Mitglied der grossen Spitaldirektion²⁸. Rudolf Hermann und Ferdinand Saler waren phasenweise als Notare tätig.

²⁷ D'Alt, *Hors d'œuvres* (wie Anm. 7), Bd. 6, S. 236.

²⁸ Als Heimlicher von 1753–1773 war Gerffer in diesem Zeitraum unter anderem Mitglied der Korn-, Dotations- und Amortisationskammer; zeitweise übernahm er das Amt des «Mühlischauers» und war Vertreter des Gremiums «Exekutoren über die Hofart». Dazu StAF, *Besatzungsbücher* Nr. 15 und 16.

Zugang durch unterschiedliche Wahlprocedere

Die Freiburger Besatzungsbücher, die für den Zeitraum 1730–1780 genau analysiert wurden, lassen erkennen, dass die Geheime Kammer trotz durchschnittlich hoher Einsitzdauer kein starres Gebilde war. Vereinzelt Mutationen ergaben sich naturgemäss durch Tod, weiter schieden einige wenige Mitglieder aufgrund ihrer Wahl in den Kleinen Rat aus. Die meisten Wechsel lassen sich aber anderweitig begründen: Ein knappes Viertel der Heimlichen unterbrach zwischenzeitlich den Einsitz, dies vorwiegend infolge der Annahme eines Vogtei- oder Vennermandats – wobei in letzterem Fall nicht von einem wirklichen Unterbruch die Rede sein kann. Das Venneramt blieb mit der Geheimen Kammer verbunden, da man als dessen Inhaber auch die Heimlichen des jeweiligen Stadtpanners präsidierte.

Über die Besetzung vakanter Stellen geben hauptsächlich zwei Quellen Auskunft: das Projektbuch und die Ordnung der Geheimen Kammer. Letztere wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts mehrmals ergänzt und revidiert²⁹. Es sei nochmals daran erinnert, dass die Heimlichen ihre Mitglieder selbst bestimmten und wählten (Kooptation). Ebenso galten diese immer als Vertreter ihres Panners, was gleichzeitig bedeutet, dass sich für leer stehende Sitze nur Personen bewerben konnten, die sich bei der Aufnahme in den Grossen Rat im entsprechenden Stadtquartier eingetragen hatten. Dieser starke Quartierbezug war beispielsweise bei den Vennern schon gelockert, da diese seit Mitte des 17. Jahrhunderts keine Auflage mehr kannten, im betreffenden Stadtquartier zu leben³⁰.

Kam es zu Vakanzen, so baten potenzielle Anwärter zunächst den Venner oder einen anderen Heimlichen ihres Panners um eine Audienz; dazu waren sowohl neue Kandidaten als auch ehemalige Mitglieder verpflichtet. Beurteilte man die Aspiranten als fähig,

²⁹ Beide in StAF, vgl. Anm. 1.

³⁰ FONTAINE (wie Anm. 5), hier S. 273.

schrift man am Pfingstdienstag³¹ zur Wahl. Die dabei zur Anwendung gekommenen Verfahren mögen aus heutiger Sicht komplex und verwirrend erscheinen, bleiben aber Ausdruck vormoderner Staatlichkeit.

Neue Mitglieder wählte man durch ein mehrstufiges, blindes Verfahren. Die Wahlmänner schritten dabei «hinter die Umhäng» und legten ihre Wahlkugel in das sogenannte «Truckli», ohne zu wissen, welchem Kandidaten ihre Stimme zufiel³². Vakante Stellen wurden so per Zufallsprinzip besetzt, damals gerechtfertigt als Gottesurteil. Stand ein einziger Kandidat zur Verfügung, entschied ein erster Wahlgang darüber, ob die Besetzung überhaupt durchgeführt oder um ein Jahr verschoben werden sollte. War ihm das Schicksal gewogen, fand unter Ausschluss bestimmter Personen der zweite, eigentliche Wahlgang statt – ausgeschlossen waren die Heimlichen des neu zu besetzenden Panners sowie die Verwandten des Anwärters³³. In den 1730er Jahren verlangte man im Minimum 10 Wahlmänner, und kam diese Zahl aufgrund der hohen verwandtschaftlichen Dichte nicht zustande, wurde der Ausschluss näherer Verwandter sukzessive reduziert, bis sie verfügbar waren³⁴. In sämtlichen Wahlgängen wurde bei paritätischer Stimmenzahl die Besetzung um ein weiteres Jahr sistiert – eine Situation, die bei 10 Wahlmännern immer wieder vorkam.

Während also neue Mitglieder mehrere blinde Durchgänge zu überstehen hatten, gestaltete sich eine Wiederwahl einfacher: Früheren Heimlichen, die beispielsweise eine Vogtei verwalteten, war eine offizielle Bewerbung erst im letzten Mandatsjahr gestattet. Berücksichtigung fanden grundsätzlich aber nur diejenigen, deren

³¹ Gemäss dem Venerbrief von 1404 wurde am Dienstag nach Pfingsten mit den Vorbereitungen der alljährlichen Ämterbesetzung im Juni begonnen. Vgl. UTZ TREMP (wie Anm. 9).

³² Einführend zu den Freiburger Wahlverfahren vgl. FOERSTER (wie Anm. 16).

³³ StAF, *Ordnung der Geheimen Kammer* (wie Anm. 1), f. 29. Ausgeschlossen waren Heimliche bis und mit dem zweiten Verwandtschaftsgrad.

³⁴ StAF, *Projektbuch* (wie Anm. 1), f. 247.

Amtsführung aus Sicht der Geheimen Kammer keinen Anlass zu Klagen gab. Bewarben sich mehrere Ehemalige um eine vakante Stelle, gebührte dem Älteren der Vorrang³⁵. Auch war es den Heimlichen eines Panners gestattet, ihren vorsitzenden Venner in corpore vorzuschlagen. Derartige Rückintegrationen ehemaliger Mitglieder fanden nicht durch ein blindes, sondern durch ein sehendes Wahlverfahren statt, denn wie es in der Ordnung geschrieben stand: «braucht man das Truckli nicht, sondern das Pater»³⁶. Das Pater, auch Paternoster genannt, stand in Freiburg seit Jahrhunderten bei Wahlen und Abstimmungen in Gebrauch, denn dieser überdimensionierte Rosenkranz wurden zum Abzählen der Stimmen verwendet³⁷. Bisherige Recherchen ergaben, dass das Pater im 18. Jahrhundert nur noch bei sehenden Wahlverfahren zur Anwendung kam. Um wieder zu den Heimlichen zurückkehren: Eine Wiederwahl durch das Pater bedeutete, dass die Ehemaligen im Unterschied zu neuen Kandidaten nicht dem Zufallsprinzip, sondern primär der Gunst ihrer vorgängigen Kollegen ausgeliefert waren. Unklar bleibt, ob auch hier die Ausstandspflicht von Verwandten und Vertretern des betroffenen Stadtpanners zum Tragen kam.

Wie die frisch gewählten Mitglieder des CC, die sich beim Heimlichen, dem sie ihre Präsentation verdankten, mit einem Geldbetrag zu bedanken hatten, nahm man auch die Aspiranten der Geheimen Kammer diesbezüglich in die Pflicht. Leider bieten die Quellen des 18. Jahrhunderts nur wenig konkrete Anhaltspunkte: 1733 zahlte Franz Peter Reynold (1673–1763) anlässlich seiner Wahl zum Heimlichen 100 Louis d'or³⁸. Der 1756 neu integrierte André Joseph Gady (1701–1770) notierte, seinem Präsentator 8 Louis

³⁵ Vgl. § 7 in der *Ordnung der Geheimen Kammer* (wie Anm. 1), f. 28v. Die Ordnung enthält noch weitere Ausnahmeregelungen, die hier nicht alle aufgeführt werden.

³⁶ Ebd.

³⁷ UTZ TREMP (wie Anm. 9). In ihrem Artikel sind *Pater* und «Truckli» abgebildet.

³⁸ *Copie Lettres de François Pierre Reynold*. In Privatbesitz. Brief vom 30.9.1733.

und jedem übrigen Wählenden 2 Louis gegeben zu haben, «le tout fesant environ 200 ecus», dies jedoch «ajent etté seul pretendant, il me coutas peu en comparaison de ce qu'on donnait jadis»³⁹. Gady erwähnt gleichzeitig, dass auch einige Wahlmänner auf eine pekuniäre Vergütung verzichtet hätten. 1776 beabsichtigte man, das Eintrittsgeld für neu gewählte Mitglieder durch einen fixen Betrag zu regeln, dessen Höhe es noch zu bestimmen galt⁴⁰. Gemäss Jean Castella betrug dieser am Ende des Ancien Régime 15 Florin, ein Betrag, der jedoch jedem Heimlichen abzuliefern war⁴¹. Ob auch Ehemalige bei einem Wiedereintritt in die Tasche greifen mussten, bleibt infolge bislang ausstehender Belege offen.

Vakanzen und ihre Begründungen

Die Privilegienlage der Heimlichen lässt den Schluss zu, dass ihre Stellen begehrt waren. Die Einsitzrate der Geheimen Kammer begann sich ab Mitte des 18. Jahrhunderts jedoch zu verändern: Darf sie in der ersten Jahrhunderthälfte als relativ vollzählig und stabil bezeichnet werden, wiesen die Besatzungsbücher nun vermehrt freie Sitze aus. Zu diesem Sachverhalt finden sich im *Cammermanual*⁴² unterschiedliche Begründungen.

Die Ursache der Vakanzen lag erstens in den bereits beschriebenen Verfahren anlässlich der Wahl neuer Mitglieder. Dazu zwei Beispiele: 1753 nominierte das Spitalpanner den Einzelkandidaten Charles Buman; da diesem das Schicksal im ersten Wahlgang aber nicht gewogen war, wurde die Wahl sistiert, und der Sitz blieb frei. 1780 konkurrierten im Aupanner Anton Gottrau und Bernhard Gady um eine Stelle; aufgrund des paritätischen Wahlergebnisses blieb auch diese unbesetzt. 1783 revidierte man das Wahlprocedere

³⁹ StAF, Fonds Gady, *Livre de Raison pour moi André Joseph Gady*.

⁴⁰ StAF, *Projektbuch* (wie Anm. 1), f. 380–385.

⁴¹ CASTELLA (wie Anm. 8), S. 19.

⁴² StAF, *Cammermanual* (wie Anm. 1).

in leichter Form: So wurde beispielsweise die minimale Wählerzahl auf 13 Personen erhöht, vermutlich um eine paritätische Stimmenzahl zu vermeiden⁴³.

Zweitens wurden Vakanzen bewusst in Kauf genommen, um die Sitze an bereits auserwählte, aber noch nicht zur Verfügung stehende Personen zu vergeben. 1755 protokollierte man beispielsweise, dass die durch Hinschied zweier Heimlicher frei gewordenen Stellen noch nicht besetzt würden, da beide Wunschkandidaten für ein weiteres Jahr im Venneramt sassen. Für den verstorbenen Claudius Montenach aus dem Burgpanner war schon das ehemalige Mitglied Franz Josef Reynold vorgesehen; in der Neustadt sollte Johann Ulrich Vonderweid den Heimlichen Franz Ignaz Buman ersetzen⁴⁴. Viele der vakanten Sitze lassen sich aufgrund dieser Warmhaltetaktik erklären, die mehrheitlich, aber nicht ausschliesslich ehemaligen Mitgliedern zugute kam. Meistens wurden sie im folgenden Jahr besetzt, andere hielt man durchaus zwei bis drei Jahre vakant, bis etwa der Auserwählte sein Vogtmandat beendet hatte. Die Praxis der Wiedereintritte häufte sich ab 1760, hingegen nicht in allen Stadtpannern in demselben Ausmass, wie gleich zu sehen sein wird.

Neben dem offen deklarierten Vorhaben, Sitze der Geheimen Kammer für Wunschkandidaten frei zu halten, tauchte um 1754–1775 eine dritte Formulierung auf, die stutzig macht. Offiziell begründete man Vakanzen nämlich mehrmals mit einem Kandidatenmangel. Da dies im Widerspruch zur bisherigen Einschätzung steht, das mit Macht und Privilegien ausgestattete Amt eines Heimlichen habe als erstrebenswert gegolten, wurde dieser Aspekt weiterverfolgt.

Zunächst lässt sich das Phänomen mangelnder Kandidaten punktuell auch bei der Besetzung anderer Ämter beobachten, so beispielsweise in den Jahren 1748, 1763 und 1769 für den Kleinen Rat⁴⁵.

⁴³ StAF, *Ordnungen der Geheimen Kammer* (wie Anm. 1), f. 51ff.

⁴⁴ StAF, *Cammermanual* (wie Anm. 1), f. 67v.

⁴⁵ StAF, *Manual des Heimlichen Sonntags von 1775–1797* (wie Anm. 1), f. 1ff.

1775 ging man in Freiburg sogar so weit, den 69-jährigen Balthasar Techtermann-Concise zur Annahme eines vakanten Kleinratsmandats zu zwingen. Techtermann war damals seit fast dreissig Jahren Mitglied der Geheimen Kammer und verweigerte altershalber und aus Sprachgründen – er sei der deutschen Amtssprache zu wenig mächtig – die Annahme⁴⁶. Ebenfalls diskutierten 1776 die Heimlichen, das Kirchmeieramt neu als bezahltes Stadtamt zu deklarieren, da sich hierzu immer weniger Bewerber fanden⁴⁷.

Wie bedeutsam die finanziellen Erträge der Freiburger Ämter für einige Herren wurden – obwohl in der Literatur oft pauschalisierend von den reichen Patrizierfamilien die Rede ist –, zeigt sich unter anderem daran, dass sich sogar für die kleinsten und nicht unbedingt begehrtesten Vogteiämter stets genügend Bewerber fanden: So postulierten 1762 beispielsweise für die Verwaltung der Vogtei Illens insgesamt 32 Ratsherren⁴⁸. Da die Frage der effektiven Lukrativität einer Heimlichenstelle später aufgegriffen wird, richtet sich der Fokus zunächst auf weitere Hypothesen: Waren mangelnde Kandidaturen Ausdruck des Zeitgeistes? So wurde etwa für den venezianischen Adel des 18. Jahrhunderts eine systembedingte Müdigkeit dokumentiert, die als Abkehr von einer langen Familientradition bezeichnet werden kann. Dies äusserte sich unter anderem in der Säumigkeit, sich im Libro d'Oro registrieren zu lassen, was wiederum zur Folge hatte, dass man diesen Personen keine Ratsfähigkeit mehr bescheinigte⁴⁹. Wurden auch in Freiburg jüngere Vertreter der regimentsfähigen Familien in gewisser Weise des Systems überdrüssig? Erklärte sich das Argument «mangels Kandidaten» durch einen stattfindenden Generations- und Mentalitätswechsel, beispielsweise indem Alteingesessene verstarben

⁴⁶ Ebd., f. 6.

⁴⁷ StAF, *Projektbuch* (wie Anm.1), f. 381.

⁴⁸ BBB, Familienarchiv Diesbach-Torny, Nr. 14. *Tagebücher des François Pierre Frédéric de Diesbach-Torny (1739–1811)*, Bd.1, S. 264.

⁴⁹ Vgl. Volker HUNECKE, *Der venezianische Adel am Ende der Republik 1646–1797. Demographie, Familie, Haushalt*, Tübingen 1995, hier S. 31–34.

oder für andere Mandate postulierten, während neue und jüngere Bewerber schwer zu motivieren waren? Die Auswertung einschlägiger Quellen⁵⁰ bestätigt, dass in der Tat im Zeitraum 1747–1780 ein nicht unbedeutender Wechsel innerhalb der Geheimen Kammer stattfand:

Tabelle 2: Mutationen in der Geheimen Kammer 1747–1780, geordnet nach den 4 Stadtpannern

Panner	Abgänge durch Tod	Neu Gewählte	Wiedereintritt eines Ehemaligen	Angabe vakanter Sitze	Spezifische Angabe «mangels Kandidaten»
Burg	6	11	6	9	3
Au	6	8	3	2	0
Spital	5	8	5	11	2
Neustadt	7	9	8	18	10
<i>Total</i>	<i>24</i>	<i>36</i>	<i>22</i>	<i>40</i>	<i>15</i>

Oben stehende Auflistung zeigt zunächst, dass die Abgänge durch Tod innerhalb der Stadtpanner nur wenig voneinander abwichen. Weiter lässt die Zahl der Neugewählten den Schluss zu, dass das Interesse an der Geheimen Kammer nicht wirklich nachliess, da überall mehr Neu- als Wiedereintritte stattfanden. Auch das Argument des Generationenwechsels ist wenig stichhaltig, denn bei den Neumitgliedern handelte es sich mehrheitlich um ältere Personen – beispielsweise waren die im obigen Zeitraum eingetretenen Vertreter des Geschlechts Gottrau bei ihrer Neuaufnahme zwischen 45 und 66 Jahre alt. Wie einleitend erklärt, stand das Amt des Heimlichen

⁵⁰ StAF, *Besatzungsbücher* Nr. 15 und 17.

ja auch nicht am Anfang einer zivilen Karriere; ebenso wenig bedeutete es deren Ende, da von dort aus ein Sitz im Kleinen Rat, das Venneramt, Vogteien und diverse andere Stadtämter zu erreichen waren – Möglichkeiten, die im Übrigen rege genutzt wurden.

Hingegen weist die obige Tabelle darauf hin, dass es in den Stadtpannern zu unterschiedlichen Besatzungsformen kam: Die Au wies beispielsweise eine relative Vollbesetzung aus, ihre beiden vakanten Sitze ergaben sich 1778 und 1780 – im letzteren Fall bedingt durch die schon erwähnte paritätische Stimmenzahl der Kandidaten Gottrau und Gady. Freie Sitze wurden hier nie durch einen spezifischen Kandidatenmangel begründet, ganz im Gegensatz zur Neustadt, wo sich das Argument am häufigsten fand, ebenso wie die höchste Vakanz- und Wiedereintrittsrates; auch hielten sich hier die Neu- und Wiedereintritte praktisch die Waage. Die Heimlichen der Neustadt⁵¹ zeichneten sich im Vergleich zu den übrigen Amtskollegen also durch einen höheren Anteil Ehemaliger aus; war dies nun aber Folge des offiziell protokollierten Mangels an Kandidaten? Ohne bestreiten zu wollen, dass dies punktuell möglich gewesen sein mag, ist die gehäufte Anwendung dieses Arguments mit grosser Vorsicht zu geniessen: Die Besatzungsbücher belegen auffallend oft dessen Anwendung, solange Ehemalige noch nicht zur Verfügung standen. Vakanzen offiziell durch einen Kandidatenmangel zu begründen, entpuppt sich – obwohl in mehreren Stadtquartieren vorgefunden – vorwiegend als ein Phänomen des Neustadtquartiers, das wohl weniger auf Systemmüdigkeit als auf eine Verschleierung der Besitzstandswahrung zurückzuführen ist. Wäre die Mitgliedschaft zunehmend als unattraktiv betrachtet worden, hätten sich nicht gleichzeitig viele Ehemalige um einen Wiedereintritt beworben.

Dennoch soll nicht verschwiegen werden, dass im Cammermanual nie Kandidatenschwemme herrscht: Teilweise wurden ein-

⁵¹ Die Heimlichen des Neustadtpanners im Zeitraum 1730-1780 stammten aus folgenden Familien (Anzahl Mitglieder): Amman (1), Appenthel (1), Buman (3), Fegeli (1), Gottrau (1), Hermann (1), Lenzburger (2), Müller (3), Odet (1), Raemy (2), Schrötter (1), Vonderweid (2).

zelne, teilweise auch mehrere Personen zu valablen Kandidaten erklärt. Verständlich machen lässt sich dies aber ebenso durch das Wesen des Gremiums, da die Heimlichen ihre Aspiranten ja selber portierten und die vorgängige Kontaktaufnahme ausserhalb der dokumentierten Sitzungen stattfand. Auch hier war der Name der Geheimen Kammer sprichwörtlich Programm: Mögliche Vorselektionen blieben im Dunkeln verborgen; zudem verlangte das Verschwiegenheitsgebot, interne Diskussionen geheim zu halten, denn protokolliert wurden letztlich nur die Beschlüsse.

Finanzielle Aspekte einer Mitgliedschaft

Wie lukrativ erwies sich nun das Privileg, anlässlich der Nominierung neuer Mitglieder des CC ein entsprechendes Honorar zu beziehen? Zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte man dieses auf 1000 Kronen⁵² (frz. Ecus bons) festgesetzt; dass die Anordnung jedoch flexibel gehandhabt wurde, bezeugte eine Notiz des Charles-Ignace Weck (†1725) von 1717: «Mon Fils Charles Nicolas a été nommé de CC par Mons. Mon Beaufrère Peterman de Reynold, ou je luy ay donne pour reconnaissance 1600 ecus. Plus a madame sa femme 30 louis d'or, plus a la famille 30 louis d'or».⁵³ Später wurde das Honorar auf 1200 Kronen festgelegt; da aber erst die Verfassung von 1783 dessen gleichmässige Aufteilung auf alle Heimlichen anordnete, interessiert an dieser Stelle, wie viele Nominierungen ein Secret vor 1780 durchschnittlich durchführen konnte⁵⁴.

Um diese Frage beantworten zu können, wurden die Nominierungen des Grossen Rats im Zeitraum 1737–1780 analysiert – leider sind nicht sämtliche Präsentationen, die im Zweijahres-Rhythmus

⁵² StAF, *Projektbuch* (wie Anm. 1), f. 226.

⁵³ StAF, Fonds Weck, Nr. 49. *Journal des Charles Ignace Weck von 1712–1721*.

⁵⁴ Zur Festlegung auf 1200 Kronen und zur neuen Verfassung von 1783 vgl. StAF, *Ordnungen der Geheimen Kammer* (wie Anm. 1), f. 31 und f. 51ff.

stattfanden, detailliert beschrieben. Vorausgeschickt wird auch, dass die Heimlichen ihre Nominationen nach einem vorgegebenen Modus durchführten. Sie nannten diesen «dem Kehr nach», was möglicherweise der Reihenfolge ihres Einsitzes entsprach; zudem konnten auch Venner Neumitglieder des CC nominieren. Der genaue Ablauf dieses «Kehrs» lässt sich nur ansatzweise erkennen, da er zum Einen von Unterbrüchen respektive anderweitigen Mandatsannahmen geprägt war, und zum Anderen Nominierungen in interner Absprache vorgezogen oder aufgeschoben wurden – dies belegen Quellen aus den Privatarchiven. Neu gewählte Heimliche mussten zudem im ersten Amtsjahr auf eine Präsentation verzichten, falls der «Kehr» zufällig auf sie fiel. Insgesamt bleibt die Angelegenheit aus heutiger Sicht für Aussenstehende ziemlich undurchsichtig – und dies traf vermutlich auch auf die damaligen Zeitgenossen zu.

Nun aber zu den Resultaten: Es entbehrt nicht einer bestimmten Logik, dass eine lange Mitgliedschaft konsequenterweise mehrere Nominierungen bedeutete. Insgesamt schafften es die meisten Heimlichen innerhalb ihrer Amtszeit zu zwei bis drei Präsentationen. Nur Einzelnen wie etwa Spitzenreiter Franz Peter Reynold (1673–1763), Secret von 1730 bis 1763 und Vater eines gleichnamigen Kleinrats, war es vergönnt, innerhalb seiner 30-jährigen Mitgliedschaft fünfmal zu präsentieren. Unter der Voraussetzung, dass die Honorare wirklich ausbezahlt wurden, bedeutete dies für Reynold im Schnitt alle 6 Jahre einen Erlös von 1200 Kronen. Dies entsprach in etwa dem damaligen Wert eines guten, aber nicht exklusiven Hauses im Burgquartier⁵⁵. Ein nicht unerheblicher Ertrag, zumindest nicht für den Heimlichen Reynold, der wie viele übrige Mitglieder der privilegierten Bürgerschaft finanziell nicht auf Rosen gebettet war. Hinzuzufügen ist jedoch, dass die Heimlichen die Neumitglieder des CC teilweise über die direkte Blutlinie nominieren, das heisst, sie präsentierten ihre eigenen Söhne, Enkel

⁵⁵ Die Autorin stützt diese Aussage auf eine eigene unpublizierte Zusammenstellung von Freiburger Hausverkäufen des 18. Jahrhunderts.

oder Neffen. Dies wiederum hatte den äusserst vorteilhaften Nebeneffekt zur Folge, dass die obligaten Präsentationsgelder im eigenen Geschlecht verblieben. Auch im Fall von Franz Peter Reynold traf dies in einem Fall zu, die übrigen Präsentationsgelder erhielt er aber von anderen Verbänden⁵⁶.

Zusammenfassung

Wie Peter Rück vor fast vierzig Jahren bemerkt hat, ist die Geschichte der Geheimen Kammer noch nicht zu Ende geschrieben. Dieser Artikel versuchte, einen kleinen Beitrag zu leisten und weitere Aspekte ans Tageslicht zu bringen, so etwa die im 18. Jahrhundert durchwegs dominierende Präsenz der Familie Gottrau. Auch wurde der Zugang zur Geheimen Kammer über komplexe Wahlprozedere gesteuert, bei welchen neu Gewählte höhere Hürden zu überwinden hatten als zeitweilig ausgetretene Mitglieder. In der zweiten Jahrhunderthälfte veränderte sich die Besatzungspraxis, dokumentiert durch zunehmende Vakanzen und Wiedereintritte. Das offizielle Argument «mangels Kandidaten» ist mit Vorsicht zu geniessen und reflektiert wohl stärker den Mechanismus der Besitzstandwahrung, der im Neustadtquartier ausgeprägter vorhanden war als anderswo.

Zusammenfassend darf behauptet werden, dass das Interesse an der Geheimen Kammer nicht schrumpfte, da die Vorteile wohl überwogen: Erstens gestattete eine Mitgliedschaft die gleichzeitige Annahme weiterer Stadtämter, zweitens waren die Heimlichen durch ihr Nominierungsrecht eine wichtige Schaltstelle für die Rekrutierung politischer Amtsträger, drittens waren mit geringem Zeitaufwand nicht zu vernachlässigende finanzielle Erträge zu generieren. Interne Händel, undurchsichtige Mechanismen wie auch

⁵⁶ Es waren je einmal die Techtermann und de Diesbach-Torny sowie zweimal die verwandte adelige Seitenlinie de Reynold.

die Missgunst unberücksichtigter Personen liessen die Kritik an der Geheimen Kammer jedoch nicht verstummen – Einhalt gebot man ihr aber erst 1798, bedingt durch die Wirren der Helvetischen Revolution. Dennoch wurde in diesem Artikel bewusst vermieden, von den «bösen Heimlichen» zu sprechen – ein Urteil, das zuweilen in den Quellen wie in der Sekundärliteratur anzutreffen ist und das an dieser Stelle relativiert werden soll: Formen der Besitzstandwahrung gehörten damals wie heute zu den Mechanismen der Statusverteidigung. Sie wurden nicht nur von den Mitgliedern der Geheimen Kammer, sondern von sämtlichen Familien der privilegierten Bürgerschaft praktiziert, wenngleich in verschiedenen Betätigungsfeldern und mit unterschiedlichem Erfolg.

